



Rechtshistorische Reihe

446

Frank L. Schäfer
Werner Schubert
(Hrsg./eds.)

Justiz und Justizverfassung Judiciary and Judicial System

Siebter Rechtshistorikertag im Ostseeraum,
3.-5. Mai 2012 Schleswig-Holstein

7th Conference in Legal History in the Baltic Sea Area,
3rd-5th May 2012 Schleswig-Holstein

Die Justizreform vom Jahr 1889 und ihre Bedeutung für die Baltischen Provinzen Russlands und (später) Lettland

Jānis Lazdiņš

Motto: „Идея правосудія въ сознаниі народовъ всегда была окружена ореоломъ особаго величія“¹

[Die Idee der Rechtsprechung war im Bewusstsein der Völker immer schon mit besonderem Glorienschein umgeben]

I. Einleitung

Das Gesetz des Zaren Alexander III.² vom 9. Juli 1889 über die Gerichtsreform in den Baltischen Provinzen³ legte fest, dass die Anordnungen des Russischen Imperiums vom 20. November 1864 über die Organisation des Justizwesens⁴ (sog. *Tiesu uztavi* – in lettischer Sprache⁵) und das Prozessrecht in den Baltischen Provinzen gelten sollten.⁶ Dies bedeutete, dass folgende Gesetzbücher in Kraft traten:

¹ Судебная реформа [Том 2]. Подъ редакціей [Justizreform (Bd. 2)], hg. von *H.V. Давыдова и Н.Н. Полянского. При ближайшемъ участіи* [unter Beteiligung von]: *M.H. Гернета, А.Э. Вормса, Н.К. Муравьева и А.Н. Паренаго*. Москва [Moskau] 1915, S. 1.

² Александр III Александрович Романов [Alexander III. Alexandrovic Romanow], 1845–1894, Zar von 1881 bis 1894.

³ I. О преобразованіи судебной части въ Прибалтійскихъ губерніяхъ [Über die Reorganisation des Justizwesens in den Baltischen Gouvernements] и [und] II. О преобразованіи крестьянскихъ присутственныхъ местъ Прибалтійскихъ губерній [Über die Reorganisation der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements], in: Полное собраніе законовъ Россійской имперіи. [Vollständige Sammlung der Gesetze des Russischen Kaiserreichs] Царствованіе государя императора Александра Третьяго [Die Herrschaft des Zaren Alexander III.]. Том 9 [Bd. 9], Nr. 6188, zugänglich unter: http://www.nlr.ru/eres/law_/search.php?regim=4&page=411&part=1540 [Stand 30.11.2012].

⁴ „Судебные Уставы Императора Александра II и изданныя въ дополненіе къ симъ Уставамъ узаконенія применяются къ губерніямъ Лифляндской, Эстляндской и Курляндской [...]“ [Die Gerichtsordnung des Zaren Alexander II. und die Ausgaben zur Ergänzung der Gerichtsordnung werden in den Livländischen, Estnischen und Kurländischen Gouvernements angewendet], siehe: I. Über die Reorganisation des Justizwesens in den Baltischen Gouvernements, статья 1 [Art. 1] (im Folgenden: Art.).

⁵ Siehe: *Ķeizara Aleksandra II. [Zar Alexander II.] Teesu uztavi izdoti uz Ķeizara Aleksandra Aleksandrowitscha pawehli. Teeslietu Minizterijas uzdewumā pahrtulkojis Kurzemes Guberņas Prokurora Beedrs A. Sterste* [Die Gerichtsordnung, ausgegeben auf Befehl des Zaren Alexander Alexandrowitsch. Im Auftrag des Justizministeriums übersetzt von *A. Sterste*, Genosse/Gehilfe des Staatsanwalts des Kurländischen Gouvernements], Jelgava 1889.

⁶ Siehe: *Voldemārs Kalniņš*, *Latvijas PSR Valsts un tiesību vēsture, I* [Geschichte des Staates und des Rechts der Lettischen SSR, I], Rīga 1972, S. 347 f., 350 f.

- 1) die Gerichtsordnung als Gerichtsverfassungsgesetz (*Учреждения судебныхъ установлений*, im Folgenden: GO);⁷
- 2) die Zivilprozessordnung (*Уставъ гражданскаго судопроизводства*, im Folgenden: ZPO);⁸
- 3) Die Strafprozessordnung (*Уставъ уголовного судопроизводства*, im Folgenden: StPO).⁹

Die GO erhielt auch Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Staatsanwälte,¹⁰ vereidigten Rechtsanwälte¹¹ und privaten Rechtsanwälte.¹² Die Prozessordnungen konkretisierten die Rechte und Pflichten dieser Juristenberufe.

Das Inkrafttreten der Prozessordnungen war in den Baltischen Gouvernements ein essentieller Bestandteil der Gerichtsreform. Der vorliegende Beitrag soll sich innerhalb dieses thematischen Rahmens bei der Analyse des Prozessrechts im Schwerpunkt mit den Prinzipien beschäftigen, welche für die Neuzeit die von den

⁷ Учреждения судебныхъ установлений [Die Gerichtsordnung] (im Folgenden: GO), in: Полный сводъ законовъ Россійской Имперіи [Vollständige Sammlung der Gesetze des Russischen Kaiserreichs]. Все 16 томовъ со всеми относящимися къ нимъ Продолженіями и съ дополнительными узаконеніями по 1 Ноября 1910 года. Въ 2-хъ книгахъ. Подъ редакціей А. А. Добровольскаго, Оберъ-Прокурора Судебнаго Департамента Правительствующаго Сената. Составилъ А. Л. Саатчянъ. [Alle 16 Bände samt dazu gehörenden Fortsetzungen und zusätzlichen Gesetzgebungen zum 1. November 1910 in 2 Büchern. Hg. von A. A. Dobrovolsky, Oberstaatsanwalt der Gerichtsabteilung des Herrschenden Senats. Zusammengesetzt von A. Saatchian]. Книга 2 [Buch 2]. Томы IX–XVI [Bd. IX–XVI], St. Petersburg 1911 (im Folgenden: ПСЗ II). – Том XVI [Bd. XVI] (im Folgenden: Bd.), – часть 1 [Teil 1] (im Folgenden: Teil), S. 3869–3967.

⁸ Уставъ гражданскаго судопроизводства [Die Zivilprozessordnung] (im Folgenden: ZPO), in: ПСЗ II, Bd. XVI, Teil 1, S. 3967–4166.

⁹ Уставъ уголовного судопроизводства [Die Strafprozessordnung] (im Folgenden: StPO), in: ПСЗ II, Bd. XVI, Teil 1, S. 4211–4366.

¹⁰ О лицахъ прокурорскаго надзора [Über die Personen der staatsanwaltlichen Aufsicht], in: ПСЗ II, Bd. XVI, GO, Teil 1, Art. 8, 9, 124–136 und Учреждение Министерства Юстиціи [Institutionen des Justizministeriums], in: Полный сводъ законовъ Россійской Имперіи [Vollständige Sammlung der Gesetze des Russischen Kaiserreichs]. Все 16 томовъ со всеми относящимися къ нимъ Продолженіями и съ дополнительными узаконеніями по 1 Сентября 1910 года. Въ 2-хъ книгахъ. Подъ редакціей А. А. Добровольскаго, Оберъ-Прокурора Судебнаго Департамента Правительствующаго Сената. Составилъ А. Л. Саатчянъ [Alle 16 Bände samt dazu gehörenden Fortsetzungen und zusätzlichen Gesetzgebungen zum 1. September 1910 in 2 Büchern. Hg. von A. A. Dobrovolsky, Oberstaatsanwalt der Gerichtsabteilung des Herrschenden Senats. Zusammengesetzt von A. Saatchian]. Книга 1 [Buch 1], Bd. I–VIII, St. Petersburg 1911 (im Folgenden: ПСЗ I), Bd. I, Teil 2, Art. 771.

¹¹ О присяжныхъ поверенныхъ [Über vereidigte Rechtsanwälte], in: ПСЗ II, Bd. XVI, GO, Teil 1, Art. 353–406.

¹² О частныхъ поверенныхъ [Über private Rechtsanwälte], in: ПСЗ II, Bd. XVI, GO, Teil 1, Art. 406¹–406¹⁹.

Gerichten ausgeübte Macht und die damit verbundene Tätigkeit der Juristenberufe erklären.

Am 9. Juli 1889 wurde „Das Gesetz über die Gemeindegerichte in den Baltischen Provinzen“ (*Волостной судебный уставъ Прибалтійскихъ губерній*)¹³ verabschiedet. Das Gesetz hat ein zweistufiges System von Gemeindegerichten aufgebaut. Faktisch waren die Gemeindegerichte Gerichte für die Bauernschaft.¹⁴ Mit dem allmählichen Verzicht auf die mittelalterliche Hierarchisierung der Gesellschaft nach sozialen Schichten verloren auch die Gemeindegerichte an Bedeutung. Heutzutage gibt es in Lettland keine Gemeindegerichte mehr.

In Verbindung mit der Implementierung der Gerichtsreform wurde auch eine Reihe anderer Gesetze verabschiedet, beispielsweise:

1) am 20. November 1864 wurde das Gesetz über die von Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen (*Устав о наказаниях, налагаемых мировыми судьями*) verabschiedet,¹⁵

2) am 14. April 1866 wurde das Notariatsgesetz (*Положения о нотариальной части*)¹⁶ verabschiedet.

Das Gesetz verankerte das sog. lateinische Notariat im Notariatssystem des Russischen Kaiserreichs. Das Inkrafttreten des neuen Notariatsgesetzes war mit der Implementierung der Gerichtsreform verbunden. Die Notare waren Personen, die zur rechtsprechenden Gewalt gehören und über ein den gerichtlichen Amtsträgern angeglichenes Recht verfügen. Sie beglaubigten Dokumente und verliehen ihnen dadurch öffentliche Glaubwürdigkeit. Aus dem Grund war die rechtliche Tätigkeit der Notare mit der rechtsprechenden Gewalt aber nicht vollkommen deckungsgleich. Das zeigt sich besonders in dem Umstand, dass das Notariatsrecht nicht in die GO aufgenommen wurde.¹⁷

¹³ Волостной судебный уставъ Прибалтійскихъ губерній [Das Gesetz (die Ordnung) über die Gemeindegerichte in den Baltischen Provinzen]. Учреждение Волостныхъ и Верхнихъ Крестьянскихъ Судовъ [Institutionen von Gemeinde- und Obersten Bauerngerichten], in: ПСЗ, Bd. XVI, Teil 1, Книга 1 [Buch 1], S. 4403–4412.

¹⁴ Siehe mehr über die Gemeindegerichte in den Baltischen Gouvernements des Russischen Kaiserreichs bei *Lazdiņš*, *Baltijas zemnieku privātiesības* (oben Fn. 6).

¹⁵ Уставъ о наказанияхъ, налагаемыхъ Мировыми Судьями [Das Gesetz über die von Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen], in: ПСЗ II, Bd. XV, S. 3797–3836.

¹⁶ Положение о нотариальной части [Das Notariatsgesetz], in: ПСЗ II, Bd. XVI, Teil 1, S. 4165–4210.

¹⁷ Mehr zum Notariat im Russischen Kaiserreich bei *Sanita Osipova*, *Die allgemeine Bedeutung des österreichischen Rechtssystems für Lettland*, in: Michael Geistlinger u.a. (Hg.), *200 Jahre ABGB – Ausstrahlungen. Die Bedeutung der Kodifikation für andere Staaten und andere Rechtskulturen*, Wien 2011, S. 225–238.

II. Die formale und die faktische Seite der Gerichtsreform, deren Ziele und Motive in den Baltischen Provinzen

1. Die formale Seite

Das Ziel der Gerichtsreform des Russischen Kaiserreichs war die Abgrenzung der Verwaltungs-, Polizei- und Gerichtskompetenz.¹⁸ Von Bedeutung war auch die Gewährung der Öffentlichkeit bei Verfahrenshandlungen.

Der Herrschende Senat wies bei der Verabschiedung der GO auf folgende Notwendigkeit hin:

„[...] дать народу правый и равный для всехъ судъ, и какъ средства для этого – „возвышеніе судебной власти и утверженіе уваженія къ закону [...]“ [ein für das ganze Volk gerechtes und gleiches Gericht schaffen und als Mittel dafür – Erhöhung der gerichtlichen Macht und Festigung des Respekts vor dem Gesetz.]¹⁹

Respekt vor dem Gesetz ist etwas mehr als nur blinder Gehorsam gegenüber der staatlichen Macht. Die Einhaltung des Gesetzes muss zum Leitmotiv einer jeden Tätigkeit eines jeden Staatsangehörigen werden:

„[...] уваженіе къ закону, безъ коего невозможно общественное благосостояніе и которое должно быть постояннымъ руководителемъ действийъ всехъ и каждаго, отъ вышаго до низшаго“ [(...) ohne Respekt vor dem Gesetz ist der Wohlstand der Gesellschaft nicht möglich. Respekt vor dem Gesetz muss die Tätigkeiten aller und eines jeden stets begleiten, vom Höheren bis zum Niedrigeren.]²⁰

Darüber hinaus garantierte die Gerichtsreform, dass die Organisation des Justizwesens und die damit verbundenen Institutionen – die Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwaltschaft und das Notariat – künftig sowohl im Russischen Kaiserreich als auch in den Baltischen Provinzen nach [nahezu] einheitlichen Prinzipien und Gesetzen wirkten. Auch der Zivilprozess und der Strafprozess waren gleichförmig ausgestaltet.

¹⁸ Das Gericht hatte nicht nur die Streitigkeiten der Staatsangehörigen zu verhandeln, sondern auch zwischen den Staatsangehörigen und dem Staat zu entscheiden. Daraus folgte die Forderung nach Unabhängigkeit der Justiz von der Exekutive. Dies wurde zu einem der Leitmotive für die Reform der Justiz. Siehe: *Головачев, А.А. Десять летъ реформъ, 1861–1871. Издание „Вестника Европы“ [Zehn Jahre der Reform, 1861–1871. Ausgabe „Europäischer Anzeiger“]*, St. Petersburg 1872, S. 304 f.

¹⁹ *Джаншиев, Г. Основы судебной реформы (къ 25-ти летию новаго суда). Историко-юридическіе этюды [Grundlagen der Gerichtsreform (zum 25. Jubiläum des neuen Gerichts). Historisch-juristische Studien]*, Moskau 1891, S. 3.

²⁰ *Гессенъ, I.B. Судебная реформа. Великія реформы 60-хъ гг. въ ихъ прошломъ и настоящемъ [Gerichtsreform. Die Geschichte und Gegenwart der großen Reform der 60er Jahre]*, St. Petersburg 1905, S. 180.

2. Die faktische Seite

Gewisse Unterschiede verblieben. Der sichtbarste davon war der Verzicht auf die Einführung der Geschworenenbank in den Baltischen Provinzen.²¹ Die Geschworenen waren berechtigt, nach ihrem Gewissen zu entscheiden. Es gab Fälle, in denen das Gewissen dem Gesetz widersprach. Die Motive dafür – emotionelle Überzeugung, ungenügende Bildung, Korruption²² oder etwas anderes – sind heute nicht mehr bestimmbar.²³ Trotzdem wurden die Vertreter der baltischen Aristokratie, die vor der Gerichtsreform meistens die Posten der Richter und beisitzenden Richter verschiedenen Niveaus bekleidet hatten, als ehrenhafte Treuhänder dieser Justizaufgaben angesehen. Natürlich lässt sich kaum behaupten, kein Vertreter des baltischen Adels habe Bestechungsgelder entgegengenommen oder gegeben oder ein seltsames Urteil gefällt. Die Institution der beisitzenden Richter erschien jedoch attraktiver als die Geschworenenbank. Vor dem Hintergrund dieser historischen Tradition führte man deshalb die Geschworenenbank in Lettland nicht ein und hält an dieser Grundsatzentscheidung bis heute fest.²⁴

Die Gerichtsreform „verlieh“ der juristischen Ausbildung eine bisher nicht vorhandene Bedeutung. Damit soll nicht auf den Ausbau des Rechtsstaates angespielt werden. Das Leben hat bewiesen, dass das Rechtsstudium einzelner Personen keine Garantie für ein gesteigertes rechtliches Bewusstsein der ganzen Gesellschaft ist. Eher im Gegenteil – die jungen Juristen passten sich nach dem Abgang von der Universität mit Antritt des staatlichen oder eines anderen Dienstes eher der öffentlichen Rechtswelt an als Änderungen anzustreben.

„Громадное большинство молодых людей бросает, по выходе из университета, всякия научныя занятія и, растерявъ мало-по-малу скромный свой научный багажъ, обращается въ обыкновеннаго провинціального чиновника, не получившаго никакого образования“ [Eine hohe Anzahl der jungen Leute geht nach

²¹ *Kalniņš*, Latvijas PSR (oben Fn. 6), S. 293.

²² Forschungen von Professor Arved Schwabe belegen, dass sich um die Mitte des 19. Jahrhunderts im russischen Kaiserreich wegen der Korruption, mangelnden Fachkompetenz und anderer negativer Umstände in der Justiz ca. drei Millionen nicht verhandelte Verfahren ansammelten. Die baltischen Richter waren dagegen nach Meinung des Professors besser ausgebildet und ließen sich nicht bestechen. Siehe: *Arveds Švābe*, Latvijas vēsture (1800–1914) [Lettische Geschichte (1800–1914)]. 2. izdevums [2. Aufl.], Uppsala 1962, S. 494.

²³ Gegen die Einführung der Geschworenenbank gab es auch in den Binnen-Gouvernements des russischen Kaiserreichs während der Ausarbeitung der GO beträchtliche Einwände. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Volk noch nicht genug rechtlich ausgebildet (reif) sei, um die rechtlichen Nuancen zu verstehen und logisch zu denken. Siehe: Судебная реформа [Том 1]. Подъ редакціей [Gerichtsreform [Bd. 1]. Herausgegeben von] Н.В. Давыдова и Н.Н. Полянскаго при ближайшемъ участіи [unter Beteiligung von]: М.Н. Гернета, А.Э. Вормса, Н.К. Муравьева и А.Н. Паренаро. Moskau 1915, S. 316.

²⁴ Siehe: Das Gesetz Saecima der Republik Lettland vom 15.12.1992. „Par tiesu varu“ [Über die Judikative/Gerichtbarkeit], zugänglich unter: <http://www.likumi.lv/doc.php?id=62847> [Stand: 02.12.2012].

dem Abgang von der Universität keiner wissenschaftlichen Tätigkeit nach. Allmählich verlieren sie ihr bescheidenes wissenschaftliches Kapital und werden zu einfachen provinziellen Beamten, die keine Ausbildung genossen haben].²⁵

3. Ziele und Motive

Die Einführungsziele und Motive der Gerichtsordnung des russischen Kaiserreichs in den Baltischen Provinzen waren klar:

- 1) ein Schritt in die Richtung der Zentralisierung des Staates;
- 2) die Festigung der Russifizierungspolitik in den Baltischen Provinzen.

Eine vom Staat organisierte, planmäßige Russifizierungspolitik begann in den Baltischen Gouvernements in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts nach der sogenannten Revision des Senators Manasein. Beispielsweise wurde der Universität Dorpat Russisch als Vorlesungssprache aufgezwungen und die Stadt wurde in Jurjew umbenannt. Zu derselben Zeit wurden Lehrer, die kein Russisch beherrschten, allmählich entlassen. Laut Professor Arved Schwabe (1888–1959) funktionierte das russische Kaiserreich nach dem Prinzip:

„*Kaut vai veselām paudzēm būtu jāiet bojā, valdība neatkāpsies no sava nodoma*“
[Wenn auch ganze Generationen zugrunde gehen sollten, die Regierung wird von ihrer Absicht nicht abweichen].²⁶

Am offensichtlichsten kam die Russifizierungspolitik in den Gerichtsorganen als Übergang zum Russischen als der einzigen Sprache des Gerichtsverfahrens im Friedensgericht und den sogenannten allgemeinen Gerichten²⁷ zum Ausdruck:

„Въ судебныхъ установленияхъ губерній Лифляндской, Эстляндской и Курляндской, какъ письменное, такъ и словесное производство происходитъ на Русскомъ языкѣ. Прошения, жалобы и отзывы, представляемые частными лицами по уголовнымъ и гражданскимъ деламъ, должны быть изложены также на Русскомъ языкѣ“ [Sowohl die mündlichen als auch die schriftlichen gerichtlichen Verhandlungen erfolgen in den Livländischen, Estnischen und Kurländischen Gouvernements in russischer Sprache. Ersuchen, Beschwerden und Beurteilungen von Privatpersonen in Straf- und Zivilverfahren müssen in russischer Sprache eingereicht werden].²⁸

Andere Quellen, Ziele und Motive des Gerichtssystems sind in den mit dem russischen Kaiserreich verbundenen politischen Geschehnissen der 50er Jahre des 19. Jahrhunderts und in den Reformen der 60er Jahre zu finden.

²⁵ *Гессель*, Судебная реформа (oben Fn. 20), S. 183.

²⁶ *Arveds Švābe*, Latvijas vēsture (1800–1914) [Lettische Geschichte (1800–1914)]. 1. izdevums [1. Aufl.], Uppsala 1958, S. 464 f.

²⁷ Zu den allgemeinen Gerichten gehörten also das Landgericht, der Gerichtshof und der Herrschende Senat als Oberstes Gericht.

²⁸ I. Über die Reorganisation des Justizwesens in den Baltischen Gouvernements, Art 2.

III. Die politische Situation in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts

Die Rückständigkeit des russischen Kaiserreichs gegenüber den entwickelten westeuropäischen Ländern manifestierte sich in der Niederlage im Krimkrieg (1853–1856) gegen die von Großbritannien und Frankreich geleitete Staatenkoalition. Diese deckte nicht nur die schwachen Seiten des zaristischen Staatsverwaltungsmodells auf, sondern auch andere Mängel,²⁹ unter denen zwei hervorzuheben sind:

1) die wirtschaftliche Rückständigkeit. Ihr offensichtlicher Grund war die Nutzung einer unfreien Arbeitskraft, das heißt, der Arbeit von Leibeigenen in der Wirtschaft. Dies betraf weder Polen³⁰ noch die Baltischen Provinzen, denn dort hatte man die Leibeigenschaft schon anfangs des 19. Jahrhunderts abgeschafft;³¹

2) die den neuzeitlichen Anforderungen nicht entsprechende Organisation des Justizwesens. Beispielsweise war die Judikative von der Exekutive nicht streng getrennt, die Unabhängigkeit der Gerichte und Richter war nicht normativ festgelegt; es bestand keine formelle Gleichheit vor dem Gericht; die Verhandlung in den Verfahren dauerte lange oder fand gar nicht statt; unter den gerichtlichen Amtsträgern herrschte ein hohes Maß an Korruption und es gab noch andere Probleme.

Eine gewisse Ausnahme war das Livländische Gouvernement in der sogenannten Schwedenzeit (17. und 18. Jahrhundert). Damals war die Rechtsprechung in gewisser Weise von der Verwaltung getrennt. Die Bauern waren ebenso wie andere x-beliebige Staatsangehörige berechtigt, sich bei den vom Staat eingerichteten Gerichten zu beschweren. Jedoch hat auch das Gerichtssystem der Schwedenzeit Merkmale eines gesellschaftlich segmentierten Gerichtssystems beibehalten. Beispielsweise waren Bauern berechtigt, gegen übermäßige Unterdrückung beim Obersten Gericht der Provinz – dem Hof-Gericht – nur kollektive Klagen zu erheben.³²

²⁹ Latvijas PSR vēsture. No vissenākiem laikiem līdz mūsu dienām. Trešais pārstrādāts un papildināts izdevums Latvijas PSR ZA akadēmiķa A. Drīzuļa redakcijā [Geschichte der Lettischen SSR. Von den ältesten Zeiten bis heute. Die dritte, überarbeitete und ergänzte Ausgabe in der Fassung von A. Drīzulis, Akademiker der Akademie der Wissenschaften der Lettischen SSR], 1. sējums [Bd. 1], Rīga 1986, S. 140–142.

³⁰ Siehe: Benno Ābers, Vidzemes zemnieku stāvoklis 19. g.s. pirmā pusē [Die Lage der Bauern von Vidzeme/Livland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts], Riga 1936, S. 52 f.

³¹ Siehe: Полное собрание законов [Vollständige Sammlung der Gesetze]. – Bd. XXXIII – Nr. 26278; Полное собрание законов [Vollständige Sammlung der Gesetze]. – Bd. XXXIV – Nr. 27024; Полное собрание законов [Vollständige Sammlung der Gesetze]. – Bd. XXXVI – Nr. 27735.

³² Kalniņš, Latvijas PSR (oben Fn. 6), S. 166–169; Lazdiņš, Baltijas zemnieku (oben Fn. 6), S. 45.

IV. Reformen in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts. Mit der Tätigkeit der gerichtlichen Macht verbundene Prinzipien und das Gerichtssystem

1. Die Reformen

Am 19. Februar 1861 wurde im russischen Kaiserreich die Leibeigenschaft abgeschafft.³³ Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft wurden freie Arbeitskräfte freigesetzt. Einen freien Kapitalverkehr gab es teilweise schon zuvor, doch bildete sich erst jetzt ein für alle zugängliches System von Kreditinstituten (Banken) heraus. Die Schaffung eines freien Arbeitsmarktes und eines bedingt freien Kapitalverkehrs waren aber zu wenig, um den Übergang zum Kapitalismus zu bewirken. Der Kapitalismus forderte eine formelle Gleichheit, besonders vor dem Gericht und insbesondere in der sog. streitigen Gerichtsbarkeit, die mit Verfahren zivilrechtlichen Charakters verbunden ist.³⁴ Um diese zu garantieren, sollten auch ein von der staatlichen Verwaltung unabhängiges Gericht und das Amt des Richters geschaffen werden.

Als Vorlage für die Gerichtsreform diente die Erfahrung der europäischen Länder und des russischen Kaiserreichs. Im Prozessrecht dominierten offenbar die Erfahrungen Frankreichs.³⁵

2. Die Prinzipien der Gerichtsbarkeit

Die GO, ZPO und StPO wurden nach Rechtsprinzipien formuliert, die neuzeitlichen Anforderungen standhielten. Dazu gehörten beispielsweise:

- 1) die formelle Gleichheit vor dem Gericht;³⁶

³³ Манифест 19 февраля 1861 года [Das Manifest vom 19. Februar 1861]. Siehe z.B.: Хрестоматия по истории отечественного государства и права. X век – 1917 год. Московский Государственный Университет имени М.В. Ломоносова. Составитель: доктор юридических наук, профессор В.А. Томсинов. [Chrestomathie zur vaterländischen Geschichte und zum vaterländischem Recht. X. Jahrhundert – 1917. Die Moskauer Staatliche Lomonossov-Universität. Zusammengesetzt von Prof. V.A. Tomsinov, Doktor der juristischen Wissenschaften], Moskau 2004, S. 241–247.

³⁴ Die Aufhebung der Leibeigenschaft ohne Justizreform würde die ehemals Leibeigenen nicht vollständig befreien, die Freiheit aller Staatsangehörige im Staat wäre ein formeller, jedoch kein reeller Wert. Головачев, Десять летъ реформъ (oben Fn. 18), S. 287 f.

³⁵ Siehe z.B.: Аннерс, Э. История Европейского права [Geschichte des europäischen Rechts]. Moskau 1996, S. 363. Vergleich: Es wird die Meinung vertreten, dass das russische Kaiserreich bei der Ausarbeitung von Gerichtsreformen und Prozessrechtsgesetzen kein konkretes europäisches Land kopiert (plagiiert) habe. Es wird jedoch nicht geleugnet, dass für die Vorbereitung der Gerichtsreform und die Ausarbeitung von damit verbundenen Gesetzen die Erfahrung anderer europäischen Länder ausgewertet wurde. Siehe z.B.: Щегловитовъ, И.Г. Вліяніе иностранныхъ законодательствъ на составленіе Судебныхъ Уставовъ 20 ноября 1864 года [Der Einfluss ausländischer Gesetzgebungen auf die Ausarbeitung von Gerichtsordnungen vom 20. November 1864], Petrograd 1915.

- 2) die Konzentration der Rechtsprechung nur beim Gericht;³⁷
- 3) die Unabhängigkeit des Gerichts und der Richter;³⁸
- 4) die Unabsetzbarkeit der Richter;³⁹
- 5) das kontradiktorische Verfahren;⁴⁰
- 6) die Unantastbarkeit der Person;⁴¹

³⁶ „Судебная власть [...] распространяется на лица всехъ сословій и на все дела, какъ гражданскія, такъ и уголовныя“ [Die gerichtliche Macht [...] bezieht sich auf Personen aller Schichten und auf alle Verfahren, sowohl Zivil- als auch Strafverfahren] (GO, Art. 2).

Zusätzlich zu der ordentlichen (allgemeinen) Zuständigkeit gab es auch Sondergerichte. Beispielsweise Bauerngerichte (der Gemeinde/des Dorfes), Kriegsgerichte, Kirchengерichte u.a. Die Existenz von Gemeindegerichten wurde kritisiert, denn ohne ausreichende Aufsicht handelten diese oft eigenmächtig. Die Existenz von Gemeindegerichten als Gerichte (faktisch) einer Schicht widersprach auch dem Prinzip der Gleichheit. Siehe: *Товстолесъ, Н.Н.* Учреждение судебныхъ установлений [Institutionen gerichtlicher Ermittlungen] (Св. Зак. Т. XVI ч.1, изд. 1914 года [Vollständige Sammlung der Gesetze, Bd. XVI Teil. 1, 1914]), Petrograd 1916, S. 6–8.

³⁷ GO, Art. 1.

³⁸ Nach dem Gesetz hatte die Justiz ihre Aufsicht selbst vollständig zu organisieren. (GO, Art. 249, 249¹). Dieses Ziel ließ sich nicht vollständig verwirklichen, denn der Justizminister war als Generalstaatsanwalt berechtigt, sich in die Tätigkeit der Justiz einzumischen:

„Онъ имеетъ право требовать отъ чиновъ судебного ведомства доставленія нужныхъ ему сведеній и объясненій письменно, а въ необходимыхъ случаяхъ также и личного представленія оныхъ“ [Er ist berechtigt, von den Beamten der gerichtlichen Institutionen schriftliche Informationen und Erklärungen zu verlangen und, falls erforderlich, auch deren persönliche Vorstellung] (GO, Art. 254).

³⁹ Die Richter konnten nur mit dem Einverständnis der Richter oder in gesetzlich streng vorgeschriebenen Fällen des Amtes enthoben oder in ein anderes Gericht entsandt werden, beispielsweise wegen Versäumnis der Arbeit, andauernder Krankheit, falls ein entsprechendes Urteil rechtskräftig geworden war usw. Siehe: GO, Art. 228–230, 243, 295 u.a.

⁴⁰ Während der Ausarbeitung der ZPO wurde festgestellt, dass zivilprozessuale Gerichtsverfahren auf kontradiktorische Verfahren gestützt werden müssen. Es wurde auch die öffentliche Verhandlung verlangt. Siehe: *Судебная реформа* [Том 1], S. 312.

⁴¹ *Щегловитов, С.Г.* Судебные уставы императора Александра II съ законодательными мотивами и разъясненіями. Уставъ уголовного судопроизводства. Девятое издание, исправленное и дополненное по 15-ое февраля 1907 года [Die Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II. mit gerichtlichen Motiven und Erklärungen. Die Strafprozessordnung. Ausgabe 9, korrigiert und ergänzt bis zum 15. Februar 1907], St. Petersburg 1907, S. 1, 13. Siehe auch: StPO, Art. 8:

„Никто не можетъ быть ни задержанъ подь стражею иначе, какъ въ случаяхъ, законами определенныхъ, ни содержимъ въ помещеніяхъ, не установленныхъ на то закономъ“ [Niemand darf inhaftiert oder anderweitig in seiner Freiheit beschränkt werden als in den gesetzlich vorgesehenen Fällen].

StPO, Art. 1:

„Никто не можетъ подлежать судебному преследованію за преступленіе или проступокъ, не бывъ привлеченъ къ ответственности въ порядке, определенномъ правилами сего

- 7) die Unschuldsvermutung;⁴²
- 8) die Gleichheit der Beweise⁴³ und andere Prinzipien.

3. Die Struktur des Gerichtssystems

Gemäß Art. 1 der GO lag die Rechtsprechungskompetenz im russischen Kaiserreich bei:⁴⁴

- 1) dem Friedensgericht;
- 2) der Versammlung der Friedensrichter (als Berufungsinstanz der Friedensgerichte);
- 3) dem Landgericht (*in der lettischen Sprache – apgabaltiesa, in der russischen Sprache – окружной суд, direkte Übersetzung wäre Gebietsgericht*);
- 4) dem Gerichtshof (*in der lettischen Sprache – Tiesu palāta, in der russischen Sprache – Судебная палата*) (als Berufungsinstanz der Landgerichte);
- 5) dem Herrschenden Senat als Oberstem Kassationsgericht (*Правительствующему Сенату, въ качестве верховнаго кассационнаго суда*).⁴⁵

In erster Instanz wurden Verfahren gemäß der gesetzlich festgelegten Zuständigkeit in den Friedens- und Landgerichten verhandelt. Die Verfahren von Bauern wurden in der ersten Instanz auch vor den Gemeindegerichten verhandelt.⁴⁶

Vor dem Friedensgericht als Gericht erster Instanz wurden Verfahren über Vergehen verhandelt, für die als höchste Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und sechs Monaten, Geldstrafe bis 300 Rubel und Arrest bis zu 3 Monaten verhängt oder Verwarnung, Tadel oder Belehrung (Ermahnung) ausgesprochen werden

Устава“ [Niemand darf wegen Verbrechen oder Vergehen ohne Beachtung der in diesem Gesetz festgelegten Ordnung einer gerichtlichen Ermittlung unterworfen werden].

⁴² Щегловитов, С.Г. Судебные уставы, S. 16. Siehe auch: StPO, Art. 14:

„Никто не может быть наказанъ за преступленіе или проступокъ, подлежащіе судебному ведомству, иначе, какъ по приговору надлежащаго Суда, вошедшему въ законную силу“ [Niemand darf wegen Verbrechen oder Vergehen, die in die Kompetenz der Justiz fallen, anderweitig verurteilt werden als durch Urteil des zuständigen Gerichts].

⁴³ Kalniņš, Latvijas PSR (oben Fn. 6), S. 76.

⁴⁴ Über die im Gesetz festgelegten Gerichte hinaus konnten aufgrund eines besonderen Gesetzes auch Kirchengerichte, Kriegengerichte, Bauerngerichte, Dorf-(Siedlungs-)gerichte, Handelsgerichte und Gerichte für Ausländer (Vertreter von Fremdvölkern) bestehen (Anmerkung zum Art. 2 der GO).

⁴⁵ GO, Art. 1.

⁴⁶ Vor dem Gemeindegericht wurden entschieden: 1) Zivilsachen mit Forderungssummen in Höhe von maximal 100 Rubel, Verfahren über den Besitz von Immobilien oder über die Abwendung der Störungen der Dienstbarkeit; 2) In Verfahren über Vergehen durfte eine Geldstrafe bis 12 Rubel oder sieben Tage Arrest verhängt werden. Von einem Gemeindegericht konnten Arbeiten zum Nutzen der Öffentlichkeit oder Schadenersatz, jedoch bis 1904 auch Leibesstrafen angeordnet werden. Siehe: Kalniņš, Latvijas PSR (oben Fn. 6), S. 46.

konnten.⁴⁷ In zivilrechtlichen Streitigkeiten bestand die Zuständigkeit bis zu 500 Rubel. Ausgenommen waren Streitigkeiten über Immobilien, Entdeckungen und Erfindungen (diese Sachen waren dem sog. Allgemeinen Gericht zugewiesen). Die Friedensgerichte waren auch für Ansprüche wegen persönlicher Beleidigungen, Störung des Besitzes und ähnliches zuständig.⁴⁸

Vor dem „Allgemeinen Gericht“ – dem Landgericht, dem Gerichtshof und dem Herrschenden Senat – wurden Verfahren verhandelt, für welche die Friedensgerichte, Gemeindegerichte und andere besondere Gerichte nicht zuständig waren.

Eine Neuigkeit der GO war die Einführung eines dreistufigen Gerichtssystems – der ersten Instanz, der Appellationsinstanz und der Kassationsinstanz. Ein solches Instanzsystem besteht immer noch in der Republik Lettland. Auch die Namen der allgemeinen Gerichte – das Landgericht oder *apgabala tiesa*, der Gerichtshof oder *tiesu palāta* und der Senat – sind seit den Zeiten des russischen Kaiserreichs erhalten geblieben. In diesem Jahr begann freilich eine Diskussion über den Verzicht auf die traditionellen Namen des Gerichtshofs und des Senats.⁴⁹

Die Forderung nach juristischer Bildung für den Richter ist eine neuzeitliche Forderung. Im russischen Kaiserreich mangelte es um die Mitte des 19. Jahrhunderts sogar an gebildeten Juristen, welche die Ämter der Richter der allgemeinen Gerichte bekleiden konnten. Aus dem Grund wurde in der GO noch nicht festgelegt, dass das Amt des Richters am Landgericht nur von einer Person mit juristischer Hochschulbildung bekleidet werden konnte. Die juristische Ausbildung konnte durch eine gewisse Dienst Erfahrung in den Angelegenheiten des Gerichtsverfahrens ersetzt werden (*или же доказавших на службе свои познания по судебной части*).⁵⁰ Wichtig war jedoch, dass durch das Inkrafttreten der GO die Herkunft oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schicht zumindest formell an Bedeutung verlor.

Nach der Gründung der Republik Lettland wurden das Friedensgericht und die Versammlung der Friedensrichter in Amtsgerichte (Gericht der ersten Instanz) mit dem Namen Friedensgericht umgewandelt.⁵¹ Zu Sowjetzeiten wurde auf der Basis

⁴⁷ StPO, Art. 33. Siehe auch: Das Gesetz über die von Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen, in dem die von Friedensrichtern angeordneten Strafarten und -umfänge konkretisiert wurden.

⁴⁸ ZPO, Art. 29, 31. Siehe im Detail: Судебные уставы 20 ноября 1864 года. Съ изложениемъ разсуждений, на коихъ они основаны. Издание Государственной Канцелярии [Gerichtsordnungen vom 20. November 1864. Mit Erläuterung der Motive, auf die diese gestützt werden. Ausgegeben von der Staatskanzlei]. Часть первая [der erste Teil], St. Petersburg 1866, S. 43–46.

⁴⁹ Siehe z.B.: Tieslietu padomes aktuālie lēmumi [Die aktuellen Entscheidungen des Justizrates], in: Jurista Vārds 2012, Nr. 46, S. 30.

⁵⁰ GO, Art. 202.

⁵¹ *Valdis Blūzma*, Latvijas Republikas tiesību sistēmas veidošanas sākums [Der Beginn der Formierung des Rechtssystems der Republik Lettland], in: Latvijas tiesību vēsture [Lettische Rechtsgeschichte] (1914–2000), Riga 2000, S. 210.

des Friedensgerichts das Rayon-Volksgesicht als Amtsgericht gegründet.⁵² Nach der erneuten Unabhängigkeit Lettlands wurden die Rayon-Volksgesichte in Rayongesichte umbenannt.

Das sowjetische Gerichtssystem kannte keine Gerichte in der Berufungsinstanz.⁵³ Aus diesem Grund ging die Kompetenz der Rayongesichte nach der erneuten Einführung der Landgerichte in der Republik Lettland im Vergleich zu den Sowjetzeiten beträchtlich zurück.

Das Landgericht der Republik Lettland verhandelt Verfahren nicht nur in der Berufungs-, sondern auch in erster Instanz. Obwohl nach der erneuten Unabhängigkeit des lettischen Staates *de facto* 1990–1991 formell die Organisation des Justizwesens der Zwischenkriegszeit wiederhergestellt wurde, blieb faktisch der alte, in der GO eingearbeitete Gedanke in Kraft, dass bestimmte Kategorien von Verfahren nur ab der Ebene des Landgerichts in erster Instanz verhandelt werden konnten. Im russischen Kaiserreich war eine solche Beschränkung verständlich, da die Friedensrichter keine konkrete Ausbildung vorweisen mussten, von der juristischen Hochschulbildung gar zu schweigen. Jetzt können in Lettland als Richter – selbst in erster Instanz – nur Personen mit juristischer Hochschulbildung tätig sein.⁵⁴ Aus diesem Grund ist der Status des Landgerichts als Gericht erster Instanz für bestimmte Fälle keiner staatlichen Notwendigkeit, sondern nur der historischen Tradition geschuldet.

V. Die Staatsanwaltschaft

Die Herkunft der Staatsanwaltschaft nach heutigem Verständnis ist im Baltikum direkt mit der GO zu verbinden. Damals gehörte die Staatsanwaltschaft zum Justizministerium, mit dem Justizminister als Generalstaatsanwalt an der Spitze:

„Прокурорский надзор вверяется Оберъ-Прокурорамъ, Прокурорамъ и ихъ Товарищамъ, подъ высшимъ наблюдениемъ Министра Юстиціи какъ Генераль-Прокурора“ [Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft wurde durch Oberstaatsanwälte, Staatsanwälte und deren Genossen/Gehilfen, unter der Oberaufsicht des Justizministers als Generalstaatsanwalt durchgeführt].⁵⁵

⁵² *Valdi Blūzma*, Latvijas inkorporācija PSRS sastāvā un padomju tiesību uzspiešana Latvijai [Inkorporation Lettlands in die UdSSR und das Aufzwingen des sowjetischen Rechts Lettland] (1940–1941), in: *Latvijas tiesību vēsture* [Lettische Rechtsgeschichte] (1914–2000), Riga 2000, S. 341.

⁵³ *Jānis Lazdiņš*, Padomju tiesību periods Latvijā [Die Epoche des sowjetischen Rechts in Lettland] (1944/45–1985), in: *Latvijas tiesību vēsture* [Lettische Rechtsgeschichte] (1914–2000), Riga 2000, S. 404–408.

⁵⁴ Siehe: Latvijas Republikas Augstākās Padomes likums [Das Gesetz des Obersten Rates der Republik Lettland vom] 15.12.1992. „Par tiesu varu“ [Über die Judikative/Gerichtbarkeit], <http://www.likumi.lv/doc.php?id=62847> [Stand: 10.01.2013].

⁵⁵ Siehe: GO, Art. 124.

Beim Herrschenden Senat waren Oberstaatsanwälte und deren Genossen/Gehilfen tätig, am Gerichtshof und am Landgericht Staatsanwälte und deren Genossen/Gehilfen.⁵⁶ In den Friedensgerichten wurden die Funktionen des Staatsanwalts von der Polizei erfüllt.

Im Unterschied zum russischen Kaiserreich bekleidete in der Republik Lettland der Generalstaatsanwalt nicht gleichzeitig das Amt des Justizministers, und die Staatsanwaltschaft stand nicht unter dem Justizminister:

„Prokuratūra ir tiesu varas institūcija, kas patstāvīgi veic uzraudzību pār likumības ievērošanu šajā likumā noteiktās kompetences ietvaros.“ [Die Staatsanwaltschaft ist eine Institution der Justiz, die im Kompetenzrahmen dieses Gesetzes die Einhaltung der Gesetze ständig beaufsichtigt].⁵⁷

Ansonsten waren die Pflichten und Rechte der Staatsanwälte ähnlich. Im russischen Kaiserreich waren die Staatsanwälte hierarchisch organisiert. Dies bedeutete, dass die Staatsanwälte der niedrigeren Gerichtsinstanzen den höheren Gerichtsinstanzen und die Gehilfen des Staatsanwalts dem entsprechenden Staatsanwalt untergeordnet waren. Alle Staatsanwälte waren dem Generalstaatsanwalt gegenüber verantwortlich.⁵⁸

Die Staatsanwaltschaft passte darauf auf, dass die Gesetze eingehalten wurden. Daraus ergab sich die Aufgabe der Staatsanwaltschaft: zu beaufsichtigen (in der sog. allgemeinen Beaufsichtigungs-Ordnung), dass von allen Staatsangehörigen, Behörden und Gerichten die staatlichen Normen eingehalten wurden. Aus diesem Grund wurden die Strafverfolgung und die Anklage vor Gericht zur wichtigsten Aufgabe der Staatsanwaltschaft.⁵⁹ Die Staatsanwälte waren auch berechtigt, Einsprüche gegen Gerichtsurteile und -entscheidungen zu erheben. In den gesetzlich festgelegten Fällen nahmen die Staatsanwälte auch an den Verhandlungen in Zivilsachen teil, beispielsweise in auf Initiative der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Verfahren über die Verschollenheitserklärung für eine Person,⁶⁰ über die Legitimation von Kindern (узаконение),⁶¹ Adoption (усыновление)⁶² und in anderen gesetzlich festgelegten Fällen.

⁵⁶ Siehe: GO, Art. 8, 9, 124–136.

⁵⁷ Latvijas Republikas Saeimas likums [Das Gesetz Saeima der Republik Lettland vom] 19.05.1994. „Prokuratūras likums“ [Das Gesetz der Staatsanwaltschaft], zugänglich unter: <http://www.likumi.lv/doc.php?id=57276> [Stand: 10.01.2013] – Art. 1, Abs. 1.

⁵⁸ GO, Art. 129. Siehe auch: *Муравьев, Н.В.* Прокурорский надзор, S. 494 f.

⁵⁹ Siehe: StPO, insbesondere ab Art. 510.

⁶⁰ ZPO, Art. 1451, 1457.

⁶¹ ZPO, Art. 1460⁵, 1460⁶.

⁶² ZPO, Art. 1460¹⁰, 1460¹¹.

VI. Die Rechtsanwaltschaft

Am vollständigsten übernahm der Lettische Staat aus der GO den Status des vereidigten Rechtsanwalts.⁶³

Nach der GO wird [auch jetzt] ein vereidigter Rechtsanwalt aufgrund einer Vollmacht tätig; er verteidigt und vertritt seine Klienten. Die Rechtsanwälte erfüllen auch eine soziale Funktion und verteidigen und vertreten Personen im Auftrag des Rechtsanwälters oder des Gerichtsvorsitzenden.⁶⁴

Die vereidigten Rechtsanwälte – ein freier Juristenberuf – wurden von einem (von den vereidigten Rechtsanwälten gewählten) Rat der vereidigten Rechtsanwälte, der am Gerichtshof angesiedelt war, beaufsichtigt und koordiniert.⁶⁵ Der Gedanke, dass vereidigte Rechtsanwälte vom Gericht beaufsichtigt und koordiniert werden könnten, wurde abgewiesen, denn:

„[...] присяжные поверенные, как представители тяжущихся, по естественной справедливости, [...] не должны состоять под надзоромъ судебныхъ мѣсть и не должны состоять ни въ какой зависимости отъ нихъ“ [...] [vereidigte Rechtsanwälte dürfen als Vertreter von streitenden Parteien aus Gründen der natürlichen Gerechtigkeit [...] durch Gerichte nicht beaufsichtigt werden und von diesen in keiner Weise abhängig sein].⁶⁶

Der Rat hat nicht nur die Aufnahme neuer Mitglieder organisiert, sondern war auch berechtigt, Disziplinarstrafen zu verhängen. Die höchste Strafe war der Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft oder die Einschaltung der Strafverfolgung.⁶⁷

Die innere Organisation der Körperschaft vereidigter Rechtsanwälte erfolgte auf demokratischer Grundlage. Deshalb sollte der Rat vereidigter Rechtsanwälte jährlich neu gewählt werden; auch sollten Mehrheitsentscheidungen getroffen werden. Dies wurde jedoch nicht immer und nicht überall eingehalten. Die Fluktuation von Ratsmitgliedern war meistens nicht hoch. Beispielsweise war von 1866 bis 1913 im Rat von Sankt Petersburg ein Mitglied des Rates durchschnittlich sieben Jahre, im Moskauer Rat acht Jahre und im Rat von Charkow neun Jahre tätig.⁶⁸

⁶³ Siehe: GO, Art. 353–406 und Latvijas Republikas Augstākās Padomes likums [Das Gesetz des Obersten Rates der Republik Lettland vom] 27.04.1993. „Latvijas Republikas Advokatūras likums“ [Das Gesetz der Rechtsanwaltschaft der Republik Lettland], zugänglich unter: <http://www.likumi.lv/doc.php?id=59283> [Stand: 10.01.2013].

⁶⁴ GO, Art. 353.

⁶⁵ Siehe: GO, Art. 357–365.

⁶⁶ История русской адвокатуры [Geschichte der russischen Rechtsanwaltschaft]. Томъ третій [Bd. 3]. Подъ редакціей [Herausgegeben von] М.Н. Гернетъ. Сословная организація адвокатуры [Ständische Organisation der Rechtsanwaltschaft] (1964.20.IX.–1914), Moskau 1916, S. 1.

⁶⁷ GO, Art. 368. Siehe auch: Das Gesetz der Rechtsanwaltschaft der Republik Lettland, Art. 73 f.

⁶⁸ История русской адвокатуры [Geschichte der russischen Rechtsanwaltschaft]. Томъ второй [Bd. 2]. Подъ редакціей [hg. von] М.Н. Гернетъ. Сословная организація адвокатуры

Als vereidigter Rechtsanwalt durfte auftreten, wer nach einem juristischen Hochschulstudium eine mindestens fünfjährige Praxiserfahrung vorweisen konnte. Andere Bedingungen waren: ein Mindestalter von 25 Jahren, Unbescholtenheit und die Einhaltung bestimmter ethischer Normen. Als vereidigte Rechtsanwälte konnten nicht tätig werden: Ausländer, insolvente Personen, im staatlichen Dienst oder im gewählten Amt befindliche Personen, Personen, deren Standeszugehörigkeit (darunter Geistliche) aufgrund eines Gerichtsurteils beschränkt oder aberkannt worden war oder bei denen darüber ein Ermittlungsverfahren nach StPO eingeleitet worden war, Personen, die aus dem Gerichtsdienst verbannt oder von der Liste der vereidigten Rechtsanwälte gestrichen worden waren. Darüber hinaus konnten als vereidigte Rechtsanwälte keine Personen tätig werden, die wegen Unsittlichkeit von der Körperschaft der Adligen oder eines anderen Standes ausgeschlossen worden waren oder denen ein Gericht verboten hatte, andere Personen zu vertreten.⁶⁹

Bei der Ausarbeitung des GO-Projekts war ein Teil der Kommissionsmitglieder der Meinung, dass es im Interesse der Entwicklung der Wissenschaft nicht zulässig sei, dass Professoren der Rechtswissenschaften gleichzeitig auch berechtigt sind, als vereidigte Rechtsanwälte tätig zu sein. Die Praxistätigkeit würde der Forschung zu viel Zeit „wegnehmen“. Jedoch war der größte Teil der am Gesetzesprojekt beteiligten Personen anderer Meinung. Man vertrat die Ansicht, dass die praktische Tätigkeit die professoralen Vorlesungen bereichere, wovon sowohl die Wissenschaft als auch die Zuhörer profitierten.⁷⁰

Die heutigen Anforderungen an einen vereidigten Rechtsanwalt sind ähnlich.⁷¹ Man ergänzte sie durch eine Qualifikationsprüfung, von der nur Doktoren der Rechtswissenschaften befreit sind.⁷² Vor der Eröffnung der Praxis eines vereidigten Rechtsanwalts ist vor dem Vorsitzenden des Obersten Gerichts ein Eid abzulegen.

Außer vereidigten Rechtsanwälten waren im russischen Kaiserreich für die Führung von Zivilverfahren bei den Gerichten mit der Genehmigung des betroffenen Gerichts auch private Rechtsanwälte tätig. Die privaten Rechtsanwälte unterlagen keinen konkreten Anforderungen bei der Ausbildung. Alles wurde auf die Fähigkeit des privaten Rechtsanwalts, andere Personen zu vertreten, reduziert. Darüber hinaus wurde die Würde und Achtung, die dem privaten Rechtsanwalt in der Gesellschaft geschenkt wurde, als ausreichend angesehen.⁷³

[Ständische Organisation der Rechtsanwaltschaft] (1964.20.IX.–1914), Moskau 1916, S. 129–131.

⁶⁹ GO, Art. 354, 355.

⁷⁰ *Гессенъ, I.B. История русской адвокатуры* [Geschichte der russischen Rechtsanwaltschaft]. Томъ первый [Bd. 1]. Адвокатура, Общество и Государство [Rechtsanwaltschaft, Gesellschaft und Staat] (1964.20.IX.–1914), Moskau 1914, S. 88 f.

⁷¹ Das Gesetz der Rechtsanwaltschaft der Republik Lettland, Art. 14, Abs. 1.

⁷² Das Gesetz der Rechtsanwaltschaft der Republik Lettland, Art. 14, Abs. 2.

⁷³ GO, Art. 406¹–406¹⁹.

VII. Zusammenfassung

1. Die Gerichtsordnungen des russischen Kaiserreichs von 1864 schufen die Grundlagen für das neuzeitliche Verständnis der rechtsprechenden Gewalt auf dem Gebiet des ehemaligen russischen Kaiserreichs.
2. Die Gerichtsordnungen hatten eine große Bedeutung für die künftige Entwicklung der rechtsprechenden Gewalt der Republik Lettland und für die damit verbundenen Behörden, Ämter und Berufe.